

§ 1805 BGB

(1) Wird der Vormund entlassen oder verstirbt er, hat das Familiengericht [unverzüglich](#) einen neuen Vormund zu bestellen. Die §§ [1778 BGB](#) bis [1785 BGB](#) gelten entsprechend.

(2) Wird der Vereinsvormund gemäß § [1804 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 BGB](#) entlassen, kann das Familiengericht statt der Entlassung des Vereinsvormunds feststellen, dass dieser die Vormundschaft künftig als Privatperson weiterführt, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1805 BGB](#) Verwendung für den Vormund

Der Vormund darf [Vermögen](#) des Mündels weder für sich noch für den Gegenvormund verwenden. Ist das Jugendamt Vormund oder Gegenvormund, so ist die Anlegung von Mündelgeld gemäß § [1807 BGB](#) auch bei der Körperschaft zulässig, bei der das Jugendamt errichtet ist.